



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, und 2 Abs. 1 und § 6 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) sowie § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Neustadt in Holstein vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Neustadt in Holstein, nachstehend mit Feuerwehr bezeichnet, hat bei Bränden, Not- und Unglücksfällen gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:

1. Die Bekämpfung von Bränden und Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfeleistung),
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
5. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) sowie die
6. gemeindeübergreifende Hilfe (§ 21 BrSchG).

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die/den Geschädigte/n unentgeltlich bei
 1. Brandbekämpfung und Rauchwarnmeldereinsätzen,
 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 3

Gebührentatbestand und Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen, Brandverhütungsschauen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht. Es besteht eine grundsätzliche Gebührenpflicht für alle Aufgaben der Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr sind gebührenpflichtig, insbesondere im Falle:
 - a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 - e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

Ferner sind gebührenpflichtig:

1. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin

seine/ihre Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,

4. sonstige Hilfeleistungen, insbesondere technische Hilfeleistungen.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter/in, Unternehmer/in, Eigentümer/in usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn. Die Festsetzung der Gebühren bzw. Kosten erfolgt durch Gebührenfestsetzungs- bzw. Kostenerstattungsbescheid. Die Gebühren bzw. Kosten werden mit Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Verzichtet ein/e Auftraggeber/in auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.
- (5) Von der Erhebung der Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (6) Die Stadt kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (7) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 5

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in sind:
 1. der/die Auftraggeber/in,

2. der/die Eigentümer/in sowie diejenige natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Buchstabe a und b der/die Verursacher/in, soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter/in, ferner der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Verpächter/in, der/die Vermieter/in, der/die Auftraggeber/in, die/der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
 5. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
 6. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der/die Verursacher/in, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en,
 7. bei Fehllalarm durch Brandmeldeanlagen der/die Betreiber/in,
 8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der/die Haftende.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 6

Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
 2. die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte,
 4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.),
 5. die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
 6. die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
 7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals,
 8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Die Gebühren werden für je angefangene 30 Minuten festgesetzt, soweit das Gebührenverzeichnis keine andere Regelung trifft.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

- (4) Mit dem Gebührensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 7 dieser Gebührensatzung genannten Verbrauchsmittel.

§ 7

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 8 dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen oder des Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Die oder der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzerinnen oder Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Stadt Neustadt in Holstein keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldner/in zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet

- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 9

Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 679/2016 vom 27.04.2016 – in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung.

Die Erhebung der Daten erfolgt bei

- a) Einwohnermeldeämtern,
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden,
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht,
- d) Polizeibehörden,
- e) Staatsanwaltschaften,
- f) Kraftfahrtbundesamt,
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern,
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten,
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern,
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten,
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen,
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien,
- zu g) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin oder des Verursachers.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Holstein vom 21.05.2001 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 16.03.2021

gez. Spieckermann (L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

Anlage gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Holstein:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Kategorie	Gebühr
1. Drehleiter	297,83 €/ Stunde
2. Wechsellader je Fahrzeug	243,40 €/ Stunde
3. Großfahrzeuge je Fahrzeug	130,13 €/ Stunde
4. Kleinfahrzeuge je Fahrzeug	43,12 €/ Stunde
5. Boote je Boot	65,06 €/ Stunde
6. Einsatzkräfte je Einsatzkraft	4,69 €/ Stunde
7. Auslagen	Nach tatsächlichem Verbrauch zum Wiederbeschaffungswert